

**1. Haushaltssatzung der Gemeinde Brechen für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020, (GVBl. S. 318) hat die Gemeindevertretung am 01. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

**im Ergebnishaushalt:**

<b>im ordentlichen Ergebnis</b>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	13.568.140,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.555.705,00 €
mit einem Saldo von	12.435,00 €
<b>Im außerordentlichen Ergebnis</b>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 €
mit einem Saldo von	0,00 €
<b>insgesamt mit einem <i>Überschuss</i> von</b>	<b>12.435,00 €</b>

**im Finanzhaushalt:**

<b>mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf</b>	<b>1.168.645,00 €</b>
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.947.020,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.591.371,00 €
mit einem Saldo von	2.644.351,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	202.415,00 €
mit einem Saldo von	202.415,00 €
<b>mit einem <i>Zahlungsmittelfehlbedarf</i> des Haushaltsjahres von</b>	<b>1.678.121,00 €</b>

festgesetzt.

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Liquiditätskredite werden nicht veranschlagt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer   |           |
|    | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 332 v. H. |
|    | b) für Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 365 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf  | 357 v. H. |

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wird nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Brechen, 01. Dezember 2020

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE BRECHEN

---

Frank Groos, Bürgermeister